



Brugg, 24. August 2005

Bundesamt für Landwirtschaft
Sektion Fleisch und Eier
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank und die Änderung der Tierseuchenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den im Titel aufgeführten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) begrüsst insbesondere folgende Punkte:

- Vernetzung der TVD mit AGIS und damit die Vereinheitlichung respektive Einführung des Begriffs "Tierhaltung" in der Tierseuchenverordnung und die TVD-Verordnung gemäss der Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Es ist zwingend und dringend, dass die entsprechende Harmonisierung zwischen dem Agrar- und dem Veterinärrecht ohne weitere Verzögerungen erfolgt und damit die Voraussetzungen für den Datenaustausch und die Nutzung weiterer Synergien geschaffen werden.
- Integration der technischen Weisungen über die Zugangsberechtigung Privater auf Daten der Tierverkehr-Datenbank (TVD) in die Verordnung über die TVD.
- Veröffentlichungen von Auswertungen aggregierter Daten der TVD. Damit wird einer seit mehreren Jahren vom SBV gestellten Forderung endlich entsprochen.
- Öffnung des Kreises potentieller Vertragspartner für die Entgegennahme, die Bearbeitung und den Bezug von weiteren Daten.
- Zugangsberechtigung der Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen zu Daten ihrer Mitglieder.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung über die TVD

Art. 2 Begriffe

Unter Buchstabe f wird die Tierhaltung definiert. Der Begriff Tierhaltung ist konsequent in der ganzen TVD-Verordnung anzuwenden so auch in

- Art. 3 Bst. b Tierhaltung ~~styp~~ nach Artikel 6 Buchstabe o (?) der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;
Anmerkung: Wieso wird hier auf Art. 6 der TSV und nicht auf den exakt gleich lautenden Art. 2 Bst. f der TVD-Verordnung verwiesen?
- Art. 12 Abs. 3 Bst. a Tierhaltung ~~styp~~ nach Artikel 3 Buchstabe b;

Art. 3 Von den Kantonen gemeldete Daten

Der in den Erläuterungen erwähnte und bisher in Art. 2. Bst. I aufgeführte Gesundheitsstatus der Tierhaltung fehlt.

Wir beantragen, den Gesundheitsstatus unter Art. 3. Bst. h wieder aufzunehmen. Im Tierverkehr wird dadurch der administrative Aufwand (z.B. beim Export) geringer und vereinfacht.

Art. 4 Von den Tierhaltern gemeldete Daten

Gemäss Bst. h haben die Tierhalter "Angaben zur Art der Haltung je Tiergattung" zu melden. Dieser Begriff ist nicht näher definiert. In Artikel 2 ist klar auszuführen was unter "Art der Tierhaltung" zu verstehen ist.

Art. 5 Weitere Daten

Abs. 1: Bei der Entgegennahme, der Bearbeitung und dem Bezug weiterer Daten handelt es sich um privatrechtliche Daten. Aus Effizienzgründen könnte deshalb auf ein zeitlich aufwendiges Genehmigungsverfahren bei den Verträgen verzichtet und dieses durch eine Orientierungspflicht für den Betreiber der Datenbank ersetzt werden.

In Absatz 2 schlagen wir folgende Änderungen in den Formulierungen vor:

- Bst. a: "die Tierzucht" ersetzen durch "**weitere zuchtrelevante Daten**"
- Bst. c: "die Produktionsart und Fütterung" ersetzen durch "**die spezielle Produktionsart**". Wenn eine Produktionsart speziell ist, muss dazu nicht noch die Fütterung erwähnt werden, denn diese ist immer in den Vorschriften für eine spezielle Produktionsart mit eingebunden.

Art. 6 Tiergeschichte

Mit der vorliegenden Fassung soll den Tierhaltern die Möglichkeit eingeräumt werden, den Zugang zur Identifikationsnummer und zur Adresse ihrer Tierhaltung in der Tiergeschichte sämtlicher Tiere sperren zu lassen, die sich einmal in ihrer Tierhaltung befunden haben.

Mit einer solch restriktiven Regelung wäre es den Tierbesitzern nicht mehr möglich festzustellen, in welchen Tierhaltungen sich ein zugekauftes Tier früher einmal befunden hat. Im Fall einer fehlerhaften Tiergeschichte würde es einem Käufer verunmöglicht mit dem Vorbesitzer in Verbindung zu treten um eine Fehlerkorrektur zu veranlassen. Wir verlangen daher, dass ein Tierhalter **für alle in seiner Tierhaltung registrierten Tiere** die Möglichkeit bekommt auch die Daten gemäss Art. 3 Bst. a (Identifikationsnummer der Tierhaltung), Bst. c (Name, Vorname, Adresse, Tel.-Nr. des Tierhalters) und Bst. d (Adresse der Tierhaltung) in der TVD abrufen zu können.

Art. 9 Datenzugriff

Gemäss Absatz 2 wird der Datenzugriff auf 30 Abfragen pro Anwender und Tag beschränkt. Der SBV hat bereits in seiner Stellungnahme vom 12.6.2003 zu den technischen Weisungen für den Zugang zu den Daten der TVD festgehalten, dass diese Regelung für Tierhalter mit grösseren Tierbeständen zu restriktiv ist. Kälber- und Rindermäster welche grössere Tiergruppen zukaufen, werden bei der Überprüfung der Tiergeschichte zu stark eingeschränkt. Dies hat z.B. zur Folge, dass ein Produzent der grössere Tiergruppen zukauf die Tiergeschichte aller Tiere nur überprüfen kann indem er sie der TVD als Zugang zu seinem Bestand meldet. Wird ein Tier zurückgewiesen, muss die Zugangsmeldung wieder annulliert werden. Diese Einschränkung ist wenig praxisgerecht und reduziert die Akzeptanz der TVD bei den Tierhaltern. Wir schlagen daher vor, dass die Limite für die täglichen Abfragen für die Tierhalter entsprechend der Grösse des gemeldeten Bestandes festgelegt wird.

Art. 11 Berechtigte Amtsstellen

Es muss präzisiert werden, dass sich die Sichtung und Verwendung **nicht** auf die Daten gemäss Art. 5 bezieht.

Art. 12 Private Berechtigte

Die Regelung der Zugangsberechtigung der Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen zu den Daten ihrer Mitglieder in Art. 12 Absätze 2 bis 4 ist in der vorgeschlagenen Version sehr kompliziert. Es ist nur schwer verständlich auf welche Daten ein Zugriffsrecht besteht, für welche Daten ein Produzent dem Zugriff schriftlich zustimmen muss und zu welchen Daten der Zugang schriftlich verboten werden kann. Ausserdem stehen die Bestimmungen in Art. 12 Abs. 2. Bst. a und b im Widerspruch zu Art. 6. Einerseits haben die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. a und b Zugang zur Identifikationsnummer und zur Adresse der Tierhaltung nach Art. 3 Bst. a und d ihrer Mitglieder und andererseits darf der Tierhalter gemäss Art. 6 den Zugang zu genau diesen Daten für private Berechtigte schriftlich verbieten.

Wir schlagen deshalb vor, Artikel 12 so aufzubauen, dass daraus klar ersichtlich wird, dass die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen Zugang zu allen Daten ihrer Mitglieder haben, **sofern ein Mitglied den Zugang nicht für einzelne oder alle Daten schriftlich verboten hat**. Für die Mitgliedschaft ihrer Produzenten müssen die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen schriftliche Verträge vorweisen können.

Art. 17 Übergangsbestimmung

Der SBV begrüsst, dass für Tiere der Schweine-, Schafe- und Ziegengattung bis auf Weiteres keine generelle Meldepflicht gemäss Art. 3 und 4 eingeführt wird. Wir fordern jedoch, dass die Formulierung von Art. 17 wie folgt angepasst wird:

„..... oder es für die Wirtschaft zu einer spürbaren administrativen Entlastung führt **und** es der Branche einen gewünschten Nutzen bringt.“

Eine Datenerhebung auf Basis Einzeltier darf nicht nur auf Grund einer spürbaren administrativen Erleichterung für die Wirtschaft eingeführt werden, sondern muss für die gesamte Branche in einem optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

Wir bitten Sie unsere Anliegen bei der Festlegung der definitiven Verordnungsbestimmungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Jacques Bourgeois
Direktor

Heiri Bucher
Leiter Departement
Produktion - Märkte - Ökologie